



Bekanntmachung

des

Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 31.07.2020



Errichtung eines Windparks in Kuhstedt
Antragsteller: PNE AG
Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung
Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Hinweis: Abkürzungen am Ende

Die PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven, hat am 23.08.2019 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm beantragt.

Die Anlage besteht aus

- 4 Windenergieanlagen vom Typ GE 5.5-158
(120,9 m Nabenhöhe, 158 m Rotordurchmesser, 199,9 m Gesamthöhe, je 5,5 MW)
- auf den
- Flurstücken 16, 21/3, 119/1 der Flur 11 von Kuhstedt sowie
 - Flurstück 5 der Flur 16 von Kuhstedt
 - sowie den dazugehörigen Zuwegungs-, Aufbau- und Abstellflächen.

Die Standorte der Anlagen liegen innerhalb des Windkraftvorrangstandorts Kuhstedt, der im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 (RROP) ausgewiesen wurde. Das RROP 2020 ist am 28.05.2020 in Kraft getreten.

Neben den jetzt beantragten 4 Anlagen befinden sich im Bereich Kuhstedt Nord bereits 3 und in Kuhstedt Süd bereits 2 Anlagen. Weitere 4 Anlagen befinden sich im Bereich Volkmarst. Im Bereich Altwistedt im Landkreis Cuxhaven befinden sich 9 Anlagen und im Landkreis Osterholz befinden sich im Bereich Hellingst 9 sowie im Bereich Giehle 8 Anlagen.

Die Anlagen sollen voraussichtlich in 2021 in Betrieb gehen.

Rechtslage

Da Anlagen anderer Betreiber im BImSchG nicht zu berücksichtigen sind, handelt es sich BImSchG-rechtlich um ein Vorhaben mit 4 Anlagen. Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG. Die PNE AG hat allerdings die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG beantragt.

Nach dem UVPG sind dagegen auch Windenergieanlagen anderer Betreiber zu berücksichtigen. Auf Grund der in der Nähe befindlichen Windenergieanlagen auch in den Nachbarkreisen Osterholz und Cuxhaven handelt es sich offensichtlich um eine Windfarm mit mehr als 20 Windkraftanlagen. Somit bestünde gemäß Ziffer 1.6.1 der Anlage 1 zum UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die PNE AG hat allerdings gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, so dass die Prüfung, ob der Windpark Kuhstedt mit weiteren Windparks in der Nähe zu kumulieren ist, entfällt. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Ausliegende Unterlagen

Zusammen mit den Antragsunterlagen werden auch folgende, für das Vorhaben entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen nach § 9 Abs. 1 der 9. BImSchV und § 19 UVPG öffentlich ausgelegt:

- UVP-Bericht der Planungsgruppe Grün, Projektnummer 2621 vom 16.04.2020
- Schallimmissionsprognose für vier Windenergieanlagen des Typs GE 5.5 – 158 NH 120,9 m der PAVANA GmbH, Bericht 2020PAV00059 vom 28.02.2020
 - Inkl. Nachtrag zum Bericht (2020PAV000296 vom 05.06.2020)
- Schattenwurfprognose für vier Windenergieanlagen des Typs GE 5.5 – 158 NH 120,9 m der PAVANA GmbH, Bericht 2020PAV00060 vom 28.02.2020
- Landschaftspflegerischer Begleitplan der Planungsgruppe Grün, Projektnummer 2621 vom 16.04.2020
 - Inkl. Kartierbericht: Ergebnisse der Biotoptypen-, Brut-/Gastvogel- und Fledermauskartierungen
 - Inkl. Artenschutzfachbeitrag
 - Inkl. Überprüfung Kranichbrutplätze
- Wasserrechtlicher Antrag zur Gewässerkreuzung
- Geotechnischer Bericht: Baugrunduntersuchung, Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung der BRP consult, Projekt-Nr.: 3262, Bericht-Nr.: 2 vom 03.04.2020
- Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Kuhstedt II der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr. I17-SE-2019-118 Rev.03 vom 26.02.2020

Mit dem Beteiligungsverfahren von Fachdienststellen nach § 11 der 9. BImSchV wurde parallel zur Ausfertigung dieser Bekanntmachung begonnen. Insofern liegen bisher keine Stellungnahmen vor, die entsprechend § 10 Abs. 1 S. 2 u. 3 der 9. BImSchV ebenfalls öffentlich ausgelegt werden müssten.

Einsichtsmöglichkeiten

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen können vom
12.08.2020 bis zum 14.09.2020
 an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 316
 Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Samtgemeinde Geestequelle, Rathaus, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel
 Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Gemeinde Beverstedt, Rathaus, Schulstraße 2, 27616 Beverstedt, Zimmer 120 (1. OG)
 Einsichtsmöglichkeiten: Montag, Donnerstag und Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag 07:30 bis 15:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 Uhr bis 18:30 Uhr
- Gemeinde Gnarrenburg, Rathaus, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, OG, Zimmer 6
 Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich (z.B. ist derzeit beim Landkreis Rotenburg ggf. ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen). Die aktuellen Regelungen erfahren Sie jeweils u.a. auf der Homepage der auslegenden Stelle.

Die Unterlagen können auch digital auf der Homepage des Landkreises Rotenburg www.lk-row.de (Verwaltung & Politik – Kreisverwaltung – Bekanntmachungen) und im Zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/Portal>) eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV vom
12.08.2020 bis zum 14.10.2020

schriftlich bei den Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es wird um die Angabe des Aktenzeichens 63/21330-19 gebeten.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Einwendungen können auch als Email an bauamt@lk-row.de gesendet werden.

Erörterungstermin

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

Mittwoch, den 11.11.2020 ab 10.00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus Bremervörde, Großer Sitzungssaal
Amtsallee 7, 27432 Bremervörde

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Bei der Abwägung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird oder ggf. eine Online-Konsultation stattfindet, kann die Behörde die geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigen gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, Ihre Einwendungen zu erläutern. Die form- und fristgerecht eingelegten Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBl. I S. 973 BGBl. I S. 1440
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	UF: 20.05.2020	BGBl. I S. 1041
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBl. I S. 205 BGBl. I S. 94

BGBl. I S. Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite

Landkreis Rotenburg (Wümme), 21.07.2020
Der Landrat